

## Fragen und Antworten zum Rahmenabkommen

---

### Grundsätzliche Fragen

› **Warum braucht die Schweiz ein Rahmenabkommen (InstA)?**

Das InstA ist das Mittel, um die Bilateralen für die Zukunft fit zu machen und den wirtschaftlich wichtigen Zugang zum Binnenmarkt langfristig sicherzustellen. Ob wir es wollen oder nicht, ohne Rahmenabkommen erodiert der bilaterale Weg. Warum? Während sich das Binnenmarktrecht ständig weiterentwickelt, bleibt das bilaterale Recht statisch. Deshalb hat die Schweiz ein Interesse an einer reibungslosen Aktualisierung der bilateralen Verträge. Dies wird mit dem InstA erreicht.

› **Welche Vorteile bietet eine institutionelle Regelung?**

Das InstA schafft Rechtsicherheit für die Schweizer Wirtschaft, indem die wichtigen sektoriellen Marktzugangsverträge stetig aktualisiert werden. Dadurch kommen die Schweizer Exportfirmen in den Genuss gleicher Spielregeln wie ihre europäischen Konkurrenten. Zudem schafft das InstA geordnete Abläufe im Falle eines Streits mit der EU. Ein geordnetes Streitbeilegungsverfahren schützt die Schweiz vor willkürlichen Gegenmassnahmen der EU.

› **Wie sieht die Souveränitätsbilanz beim Abschluss eines Rahmenabkommens aus?**

Der Geltungsbereich des InstA ist auf fünf sektorielle Marktzugangsabkommen beschränkt – er umfasst also lediglich fünf von insgesamt rund 120 bilateralen Abkommen. Die Tragweite des InstA ist demnach überschaubar. Mit dem InstA werden die fünf betroffenen Verträge regelmässig aktualisiert und den neuesten Rechtsentwicklungen des Binnenmarktrechts angepasst. Aus souveränitätspolitischer Sicht ist dabei zentral, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz gewahrt wird. Das Parlament setzt jede Rechtsentwicklung regulär um. Die dafür vorgesehenen Fristen sind ausreichend. Ist die Bevölkerung mit einer Entwicklung nicht einverstanden, kann sie das Referendum dagegen ergreifen. Von Bedeutung ist zudem, dass die Schweiz die bilateralen Verträge eigenständig auslegt und überwacht (ganz im Gegensatz zu den EWR-Staaten, wo eine supranationale Behörde die Anwendung der Marktzugangsabkommen überwacht).

Für den Streitfall wird ein Streitbeilegungsmechanismus installiert. Bleibt ein Streit ungelöst, kann eine Seite Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Diese müssen aber verhältnismässig (nicht willkürlich) sein und die Verhältnismässigkeit wird von einem unabhängigen Schiedsgericht überprüft. Die unabhängige Verhältnismässigkeitsprüfung schützt vor willkürlichen Nadelstichen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Schweiz ohne InstA keinen Hebel gegen willkürliche und unverhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zur Hand hat (Stichwort: Börsenäquivalenz, Horizon2020, nicht Aktualisierung MRA etc.). Diese Überlegung muss in die Souveränitätsbilanz einfließen.

Fazit: Das InstA trägt den direktdemokratischen Strukturen der Schweiz Rechnung und verletzt die Schweizer Souveränität im Kern nicht.

## Verhandlungsprozess

### › **Überschreitet das InstA das Mandat des Bundesrates?**

Die Schweizer Seite hat sehr viel erreicht und viele ihrer Interessen durchgesetzt. Verhandlungen setzen aber auch voraus, dass man in gewissen Punkten Kompromisse eingehen kann. Insofern ist ein Verhandlungsmandat als eine Richtlinie anzusehen, von der man im Sinne eines Kompromisses auch einmal etwas abweichen muss. Ein solcher Kompromiss stellen die Ausnahmen bei den FlaM dar. Die Schweiz hat erreicht, dass die drei wichtigsten flankierenden Massnahmen vertraglich abgesichert werden, allerdings mit verkürzten Fristen und mit einer risikobasierten Ausgestaltung. Der Lohnschutz wird dadurch aber nicht gefährdet. Im Gegenteil: Er wird dauerhaft vertraglich gesichert. Dank diesem Kompromiss wird die Schweiz den EU-Ländern gegenüber deutlich besser gestellt. Auch im Bereich UBRL wurde das Verhandlungsmandat nicht überschritten. Die UBRL ist im Vertragstext nicht enthalten, weil der Bundesrat darüber nicht verhandeln durfte. Ergo wurde auch keine rote Linie überschritten.

### › **Das InstA wird von vielen Seiten kritisiert. Ist es ungenügend und muss nachverhandelt werden?**

Die EU schliesst Nachverhandlungen aus. Unilateral kann nicht nachverhandelt werden. Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist bei Lichte betrachtet ziemlich gut, weil es die wichtigsten Interessen der Schweiz wahrt – d.h. es sichert langfristig den Zugang zum Binnenmarkt, schafft Rechtssicherheit, garantiert den Fortbestand und die Entwicklung des bilateralen Weges und trägt gleichzeitig den direktdemokratischen Strukturen der Schweiz Rechnung. Die Schweizer Verhandlungsführer konnten in vielen Bereichen Ausnahmen für die Schweiz durchsetzen (Transitverkehr, FlaM). Trotz einiger wichtiger Verhandlungserfolge verlangt die FDP in gewissen Bereichen, wo der Abkommenstext Interpretationsspielräume zulässt, Konkretisierungen (nicht Nachverhandlungen). Namentlich sind das die Bereiche Unionsbürgerrichtlinie, flankierende Massnahmen und Guillotine-Klausel. Der Bundesrat soll im weiteren politischen Prozess die offenen Fragen in den genannten drei Bereichen mit der EU klären.

### › **Müsste nicht zuerst der Brexit abgewartet werden, bevor ein InstA abgeschlossen wird? Der Brexit verbessert unsere Chancen auf ein vorteilhafteres Abkommen.**

Erstens ist das vorliegende InstA nicht unvorteilhaft und zweitens dürfte die EU umso dogmatischer agieren, je länger der Brexit andauern wird. Die Austrittsverhandlungen zeigen, dass die EU auch grossen Partnern gegenüber hart ist und keinen privilegierten Marktzugang ohne institutionelle Regelung gewähren wird. Je länger die Brexit-Verhandlungen dauern werden, desto weniger bereit ist die EU, irgendeinem Partner Ausnahmen zuzugestehen. Die Schweiz hat jetzt bereits viele Ausnahmen erhalten (FlaM, Transit), die gegen die EU-Prinzipien des *level playing fields* (gleiche Spielregeln für alle Marktteilnehmer) verstossen.

### › **Hätte die Schweiz anstelle eines Rahmenabkommens nicht besser ein modernes Freihandelsabkommen analog dem CETA zwischen der EU und Kanada ausgehandelt?**

Die Schweiz ist mit den bilateralen Verträgen viel stärker in den EU-Binnenmarkt integriert als Kanada. Das CETA schafft keine binnenmarktähnlichen Verhältnisse wie die Bilateralen. Die Schweiz ist schon aufgrund ihrer geographischen Lage natürlicherweise viel stärker und enger in den EU-Binnenmarkt integriert als Kanada. Zwar kennt beispielsweise auch das CETA den Abbau gewisser technischer Handelshemmnisse. Aber das MRA zwischen der Schweiz und der EU deckt deutlich mehr Sektoren ab. Im CETA fehlen zum Beispiel die für die Schweiz enorm wichtigen Medizinprodukte und Bauprodukte. Zudem brauchen kanadische Firmen weiterhin zwei

unterschiedliche Konformitätsprüfungen für die Zulassung ihrer Produkte, während die Schweizer Firmen nur eine Prüfung absolvieren müssen. Das spart Geld und Zeit. Ferner fehlen im CETA etwa Regelungen für den Land- und Luftverkehr, die für die Schweiz volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung sind.

› **Warum wehren sich die Kantonsparlamente mittels Standesinitiativen gegen das Rahmenabkommen?**

Die SVP orchestriert derzeit mittels Standesinitiativen den Kampf gegen das InstA. Das ist ihr gutes Recht. Bisher hat noch kein Kantonalparlament eine derartige Standesinitiative verabschiedet. Sollten derartige Standesinitiativen zustande kommen, werden sich gemäss den vorgesehenen Verfahren die zuständigen Kommission der Bundesversammlung damit befassen. Es gilt zu beachten, dass sich das InstA derzeit erst in der Konsultationsphase befindet. Es gibt noch kein hängiges Parlamentsgeschäft, weil der Bundesrat noch keine Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet hat. Der Bundesrat hat noch nicht einmal entschieden, ob er dem InstA überhaupt zustimmen und dem Parlament eine Botschaft überreichen will. Insofern ist der orchestrierte Sturm der SVP reiner Politaktivismus, der unnötigerweise dem weiteren demokratischen Prozessen (Vernehmlassung, parlamentarische Beratung, Volksabstimmung) vorgeift.

**Dynamische Rechtsentwicklung**

› **Muss die Schweiz in Zukunft jedes EU-Recht automatisch übernehmen?**

Nein. Es gibt keine automatische Übernahme. Das InstA wahrt das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz. Eventuelle Rechtsentwicklungen werden regulär vom Schweizer Parlament beschlossen und können mittels Referendum von der Bevölkerung bestätigt oder abgelehnt werden. Zudem beschränkt sich der Geltungsbereich des InstA auf fünf bestehende sektorielle Marktzugangsabkommen. Mit dem InstA werden nur diese fünf Abkommen regelmässig aufdatiert. Die Schweiz muss also nicht jedes EU-Recht übernehmen.

› **Wird mit der vorläufigen Anwendung gemäss Art. 14 Abs. 2 InstA das normale Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz umgangen? Führt dies zur automatischen Übernahme von EU-Recht?**

Nein. Das InstA sieht die Möglichkeit der vorläufigen Anwendung neuer Rechtsentwicklungen zwar vor, aber die Schweiz entscheidet selbst, ob sie eine Rechtsentwicklung vorzeitig anwenden will oder nicht. Die Möglichkeit, gewisse Rechtsentwicklungen vorläufig anzuwenden, war eine Forderung der Schweizer Seite. Gerade bei wirtschaftlich wichtigen Weiterentwicklungen kann es von Interesse sein, neue Regelungen ohne Zeitverzug anzuwenden.

› **Die dynamische Rechtsübernahme ist eine Farce, da wir bei einem Nein zu einer Umsetzung mit der Kündigung des Vertrages rechnen müssen. Haben wir überhaupt eine Wahl, eine Rechtsentwicklung zu übernehmen oder nicht?**

Sollte sich die Schweiz weigern, eine aus EU-Sicht zwingende Rechtsentwicklung zu übernehmen, käme es zuerst zu einem Streitbeilegungsverfahren. Sollte das Schiedsgericht zum Schluss kommen, dass die Schweiz die Rechtsentwicklung übernehmen muss, kann die Schweiz diese um den Preis von Ausgleichsmassnahmen ablehnen. Ausgleichsmassnahmen müssen aber verhältnismässig sein (wobei die Verhältnismässigkeit von einem unabhängigen Schiedsgericht überprüft wird). Die Kündigung eines Vertrages als Ausgleichsmassnahme ist im InstA nicht

vorgesehen. Möglich ist aber die Aussetzung oder teilweise Aussetzung eines Vertrages, nicht aber die Kündigung.

- › **Die EU erpresst uns mit der Drohung, dass die sektoriellen Marktzugangsabkommen ohne InstA nicht mehr aktualisiert werden. Verstösst das nicht gegen Treu und Glauben?**  
Die bestehenden sektoriellen Abkommen sind nicht dynamisch ausgestaltet und werden *ad hoc* aktualisiert. Ein Mechanismus für eine regelmässige Aktualisierung besteht nicht und die EU ist folglich nicht dazu verpflichtet, eine Aufdatierung zu genehmigen.

### Rechtsauslegung und Überwachung

- › **Verliert die Schweiz nicht die Hoheit über die Rechtsauslegung auf ihrem Territorium, wenn dem EuGH das Auslegungsmonopol EU-Recht, das in den Bilateralen enthalten ist, zukommt?**  
Jede Seite legt das Recht auf ihrem Territorium eigenständig aus. Die Rechtsauslegung ist eine fortlaufende Angelegenheit; das Recht wird tagtäglich bei der Anwendung der bilateralen Verträge ausgelegt. Hier hat der EuGH keinen Einfluss. Der EuGH kann unter Umständen später ins Spiel kommen, sobald es zu einem Streit kommt und das Schiedsgericht befindet, dass es für die korrekte Auslegung von EU-Recht den EuGH anfragen will. Dann befinden wir uns aber bereits im Streitschlichtungsprozess und nicht in der alltäglichen Rechtsanwendung.
- › **Wer überwacht die Anwendung der Bilateralen?**  
Die Schweiz ist unabhängig bei der Überwachung der korrekten Anwendung der Bilateralen. Anders ist dies in den EU-Mitgliedstaaten und in den EWR-Staaten, wo eine supranationale Behörde die Anwendung überwacht.

### Streitbeilegung

- › **Der EuGH hat immer das letzte Wort. Ist das Schiedsgericht eine reine Attrappe?**  
Nein. Das Urteil wird in jedem Fall vom Schiedsgericht gesprochen. Es stellt sich aber die Frage, ob es vorher für die Auslegung den EuGH beiziehen muss oder nicht. Hier ist die Frage entscheidend, welches Recht betroffen ist. Wenn bilaterales Recht (*sui generis*) betroffen ist, braucht es keine Auslegung des EuGH. Wenn aber EU-Recht betroffen ist, holt das Schiedsgericht die Interpretation des EuGH ein, sofern dessen Interpretation für den Schiedsspruch nötig und relevant ist. In welchem Fall die Interpretation des EuGH nötig und relevant ist, entscheidet das Schiedsgericht selbständig. Aus juristischer Sicht es durchaus gerechtfertigt, dass der EuGH eine Rolle spielen kann bei der Interpretation von EU-Recht, schliesslich ist er die oberste Instanz für die Auslegung von EU-Recht. Letztlich will ja die Schweiz den Zugang zum EU-Binnenmarkt (und die gleichen Spielregeln anwenden wie in der EU) und nicht umgekehrt. Wenn ein Schweizer Bürger in Frankreich Auto fährt, muss er sich auch an die französischen Verkehrsregeln halten.
- › **Wer entscheidet, ob Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sind oder nicht?**  
Das Schiedsgericht, das die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen prüft, ist unabhängig. Der EuGH ist in diesem Schritt nicht involviert. In Bezug auf die Streitbeilegung wird hiermit eine wichtige Forderung der FDP erfüllt.
- › **Ist der EuGH parteiisch, schliesslich ist er das Gericht der Gegenseite?**

Ein Gericht ist *per se* neutral und nicht parteiisch. Das gilt auch für den EuGH, der gemäss dem geltenden Recht urteilt und nicht gemäss einer Partei. Im Übrigen ist die EU ein Konstrukt bestehend aus 28 verschiedenen Ländern mit dem EuGH als deren oberster Gerichtsinstanz. Es gibt also keine heterogene Gegenseite. Die Auslegung von EU-Binnenmarktrecht des EuGH ist im Übrigen auch für die EWR-Staaten verbindlich. Kurz: Alle Länder, die am Binnenmarkt partizipieren und Binnenmarktrecht anwenden, müssen das Binnenmarktrecht einheitlich gemäss der Auslegung des EuGH anwenden.

› **Warum wurde nicht ein Streitbeilegungsmechanismus mit dem EFTA-Gericht verfolgt? Diese Lösung würde die Souveränität der Schweiz besser wahren.**

Der EFTA-Gerichtshof hält sich streng an die Rechtsauslegung des EuGH, er spricht sich dafür regelmässig mit dem EuGH ab. Im Ergebnis ist der EFTA-Gerichtshof deshalb keinesfalls unabhängiger als das Schiedsgericht gemäss InstA. Die EFTA-Lösung weist aus souveränitätspolitischer Sicht den schwerwiegenden Mangel auf, dass sie mit einer supranationalen Überwachung verbunden ist. Die Schweiz müsste sich der ESA-Überwachungsbehörde, die die Einhaltung der Marktzugangsabkommen überwacht, unterwerfen.

› **Das InstA beinhaltet eine Super-Guillotine, die der EU-Seite so viel Macht gibt, dass sie jede Differenz zu ihren Gunsten entscheiden kann. Weshalb akzeptiert die FDP diese Guillotine?**

Die Guillotine der Bilateralen I bleibt mit dem InstA bestehen, wird aber im Interesse der Schweiz entschärft. Die FDP hat im Positionspapier „Eckwerte einer selbstbewussten Europapolitik“ zum Ausdruck gebracht, dass „die Kündigung aller Verträge der Bilateralen I in keinem Fall verhältnismässig ist“. Dank dem neuen Verhältnismässigkeitsgebot, das im InstA verankert ist, und der unabhängigen Überprüfbarkeit der Verhältnismässigkeit, wird die Guillotine I als Ausgleichsmassnahme in einem Mass abgeschwächt, dass sie gar nicht mehr zur Anwendung gelangen kann. **Die FDP sieht hier aber noch Raum, um diese Sichtweise in Gesprächen mit der EU klarzustellen.**

## Rote Linien

### UBRL

› **Die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) stellt eine rote Linie dar. Hat der Bundesrat diese rote Linie?**

Die Unionsbürgerrichtlinie wird im InstA nicht erwähnt, insofern wird in diesem Bereich auch keine rote Linie überschritten.

› **Sieht das InstA vor, dass die Schweiz die UBRL übernehmen muss?**

Das InstA sieht keine Übernahme vor. Da aber die UBRL aus Sicht der EU Bestandteil der Personenfreizügigkeit ist und die EU in Zukunft auf einer Übernahme der UBRL beharren könnte, **fordert die FDP in diesem Bereich eine Klarstellung.** Aus unserer Sicht müssen rechtliche Weiterentwicklungen im Bereich des Freizügigkeitsabkommens einen Bezug zum Arbeitsmarkt aufweisen. Eine Weiterentwicklung im Sozialrecht ist indes nicht Teil des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Dies ergibt sich aus der Feststellung, dass das Freizügigkeitsabkommen keine generelle Personenfreizügigkeit darstellt, sondern eine Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das ist auch die Sichtweise namhafter Europarechtler und des Bundesrates. Wenn die EU trotz diesem Befund verlangt, dass die Schweiz die UBRL übernimmt, kann sie ein Streitschlichtungsverfahren anstreben. Sogar wenn sie Recht erhielte, ist die Schweiz



nicht verpflichtet, die UBRL zu übernehmen. Es drohen dann aber verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen.

› **Erhalten EU-Bürger mit dem InstA den vollen Zugang zu den Schweizer Sozialversicherungen?**

Das InstA beinhaltet keine Ausweitung der Ansprüche auf Sozialleistungen. Jedoch enthält die UBRL solche Bestimmungen. Aus Schweizer Sicht besteht aber kein Grund zur vollständigen Übernahme der UBRL und damit auch keine Erleichterung des Zugangs zu den Sozialversicherungen (siehe oben).

› **Erhalten EU-Bürger mit dem InstA das Wahlrecht in der Schweiz?**

Nein. Weder das Freizügigkeitsabkommen noch die UBRL noch sonst ein bilateraler Rechtsakt sehen ein Wahlrecht für EU-Bürger vor.

› **Können kriminelle Ausländer mit dem InstA noch ausgeschafft werden?**

Das InstA enthält keine Bestimmungen betreffend die Ausschaffung von kriminellen Ausländern. Hingegen könnte eine vollständige Übernahme der UBRL, die von der FDP abgelehnt wird, die Ausschaffungspraxis einschränken.

› **Welche Vor- und Nachteile bringt die UBRL der Schweiz?**

Die UBRL hat eine Doppelnatur: Einerseits entwickelt sie das Freizügigkeitsrecht weiter, indem sie gewisse Themen der Ein/Ausreise und des Aufenthalts regelt. Andererseits gehen aber gewisse Neuerungen mit der UBRL einher, die über das Freizügigkeitsrecht hinausgehen. Hierzu zählt etwa ein Recht auf Gleichbehandlung, das sich auch auf den Zugang zu Sozialleistungen erstreckt. Letztere Neuerungen stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit, sondern mit dem Status der Unionsbürgerschaft. Eine Übernahme dieser problematischen Elemente könnte in der Schweiz Mehrkosten verursachen. Da diese Elemente aber nicht Bestandteil des FZA sind, vertreten der Bundesrat und die FDP den Standpunkt, dass sie nicht übernommen werden müssen. **Die FDP verlangt, dass dieser Punkt geklärt wird.**

*Staatliche Beihilfen*

› **Wie wird das Problem der staatlichen Beihilfen für zukünftige Abkommen wie z.B. das Stromabkommen gelöst?**

Das InstA enthält im Bereich Beihilfen allgemeine Grundsätze, die nicht direkt anwendbar sind – weder für bestehende noch für eventuelle zukünftige Abkommen. Eine Regelung der Beihilfen ist in jedem Fall Verhandlungssache. Will heissen: Diese Frage muss in den Verhandlung über ein neues Abkommen geklärt werden. Das gilt auch für die Beihilferegeln im Strombereich, die in den Verhandlungen über ein Stromabkommen geregelt werden müssen.

› **Gibt das InstA der EU ein Instrument zur Hand, um unsere Kantonalbanken und Gebäudeversicherungen zu zerschlagen?**

Das InstA und die darin enthaltenen Beihilferegeln tangieren weder die Kantonalbanken noch die Gebäudeversicherungen, weil in diesen Bereichen keine sektoriellen Marktzugangsabkommen bestehen. Die im InstA verankerten Beihilferegeln sind nur auf den Flugverkehr anwendbar, wo die Beihilfen heute bereits geregelt sind.

› **Erhält die EU mit dem InstA Zugriff auf unsere Steuersysteme, sobald das Freihandelsabkommen erneuert ist?**

Das InstA tangiert die Hoheit Schweiz im Steuerbereich nicht. Die Beihilferegeln im InstA sind nur für den Flugverkehr anwendbar. Seitens der EU besteht zwar der Wunsch, ihre Beihilferegeln via InstA auf das Freihandelsabkommen auszudehnen (womit ein Konnex zu den Steuern geschaffen wäre). Aber das FHA72 befindet sich nicht im Anwendungsbereich des InstA und somit hat die EU keinen Zugriff auf die Schweizer Steuersysteme. Eine Unterstellung des FHA72 unter das InstA wäre erst dann ein Thema, wenn das FHA72 modernisiert und zu einem Marktzugangsabkommen ausgebaut würde. Dazu müssten entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden.

#### *Flankierende Massnahmen*

› **Sind die flankierenden Massnahmen und damit der Lohnschutz mit dem InstA gefährdet?**

Die FlaM betreffen rund 1% der Löhne in der Schweiz, namentlich die Löhne in Branchen, wo die Gefahr durch ausländische Dumpinglohn-Konkurrenz gross ist. Zur Verhinderung von Lohndumping braucht es in gewissen Bereichen griffige flankierende Massnahmen. Die wichtigsten drei flankierenden Massnahmen werden neu im InstA verankert und dauerhaft abgesichert. Es sind namentlich folgende Kernmassnahmen: Voranmeldefrist, Kautionspflicht und Dokumentationspflicht. Das ist ein grosser Verhandlungserfolg der Schweiz. Diese wird damit gegenüber allen EU-Staaten, denen diese drei Kernmassnahmen nicht gewährt werden, privilegiert.

Der Schutz der Löhne in den entsprechenden Sektoren in der Schweiz ist mit dem InstA nicht gefährdet. Dank der vertraglichen Garantie der Kernmassnahmen wird das heutige Lohnschutzniveau gesichert und die rote Linie der FDP nicht überschritten. **Die FDP hält es aber für angebracht, dass der Bundesrat in Gesprächen mit der EU präzisiert, dass auch bei einer eventuellen Weiterentwicklung des massgebenden Rechts der Lohnschutz gewährleistet bleibt.**

› **Mit dem InstA verpflichtet sich die Schweiz zur Übernahme der Entsenderichtlinie und der Durchsetzungsrichtlinie. Sind die Schweizer FlaM mit diesen Richtlinien konform?**

Die EU hat in den letzten Jahren ihre Entsenderichtlinie angepasst und dem schweizerischen Entsenderecht angenähert. In der EU gilt heute (wie in der Schweiz) der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“. Daher ist das Schweizer Entsenderecht konform mit der EU-Entsenderichtlinie. Hingegen fehlen in der Durchsetzungsrichtlinie die Grundlagen für gewisse flankierende Massnahmen. Das könnte bei der Übernahme dieser Richtlinie zu einem Konflikt zwischen der Richtlinie und den FlaM führen. Damit es nicht zu einem Konflikt kommt, wurden im InstA die oben beschriebenen drei Kernmassnahmen vertraglich abgesichert. Die Schweiz hat also eine Ausnahme für ihre FlaM ausgehandelt und wird diese auch bei einer Übernahme der Durchsetzungsrichtlinie weiterhin anwenden können.